von Friedwald Möller zeigt, daß spätestens ab 1550 eine regelmäßige geistliche Versorgung der Kirchspiele des Herzogtums Preußen gesichert war. Die Bearbeitung mehrerer Huben Ackerland durch den Pfarrer war durchaus die Regel in Preußen, auch in späterer Zeit, und die Höhe der Vergütung richtete sich nicht zum wenigsten nach der Höhe der Erträgnisse; so war die Besoldung der Pfarrer in den Kirchspielen Preußisch Litthauens verhältnismäßig hoch, da der Ertrag aus dem Pfarracker geringer war als anderswo. Wie es in einem Erlaß Herzog Albrechts (Staatliches Archivlager Göttingen Etats-Ministerium 37a Nr. 4) zum Ausdruck kommt, war nicht selten die Ausdehnung eines Kirchspiels der Grund für die Einrichtung von Filialen; die schlechte finanzielle Lage einzelner Dörfer legte eher den Gedan-

ken der Zusammenlegung von Gemeinden nahe.

Die enge Verbindung von Kirchengeschichte und politischer Geschichte in der Zeit, da sich die Obrigkeit für die geistlichen und weltlichen Belange zugleich verantwortlich fühlen mußte, wird im Herzogtum Preußen in einem besonderen Maße deutlich. Toleranz im Religiösen des 16. Jahrhunderts zu dulden (S. 34), lag abseits der von lutherischer Glaubenskraft erfüllten Fürstengeneration. Die Großzügigkeit Herzog Albrechts gegenüber Sekten und Schwärmern ("es will mir nicht geziemen, in die Leute den Glauben zu dringen"), mitbestimmt von der notwendigen Einsicht, Siedler für das entvölkerte Herzogtum zu gewinnen, wurde durch Luther 1532 in seiner Schrift "An den durchlauchtigen Herrn Albrecht . . . wider ettliche rottengeister" gerügt (S. 45); das Mandat gegen die Schwärmer von 1535 sollte mit den Bemühungen der Wittenberger um die Festlegung einheitlicher Glaubensstand-

punkte in Verbindung gebracht werden (S. 39 und 41).

So ist das Buch von Zieger voller Anregungen. Manche aus der altpreußischen und kurländischen Geschichte längst bekannte Tatsache erscheint durch die aus den Kirchenordnungen gewonnene neue Fragestellung in einem neuen Licht, manche Unklarheiten werden beseitigt, neue Tatsachen bekanntgemacht und das äußere Erscheinungsbild von Glaube, Sitte, Frömmigkeit und kirchlichem Leben beschrieben. Dies geschieht, soweit man überhaupt imstande sein kann, aus den von weltlicher und geistlicher Obrigkeit, von Fürsten und Bischöfen erlassenen Kirchenordnungen Aussagen darüber zu gewinnen. Wie sich die Anordnungen bei den Geistlichen und innerhalb der Gemeinden ausgewirkt haben, wie sich das kirchliche Leben auf der "unteren Ebene" tatsächlich abspielte, darüber ist aus den Kirchenordnungen jedoch nur indirekt etwas zu erfahren. Der Verf. hat durch Hinzuziehung einiger Visitationsabschiede, die im Quellenverzeichnis nicht aufgeführt werden, die Aufgabe, die er sich mit seiner Arbeit stellte, erweitert; dadurch ist es ihm möglich geworden, Probleme in seine Darstellung einzubeziehen, über die die Kirchenordnungen selbst keine Auskunft geben, die man jedoch in diesem Buche erwartet. Mit ihm gab er einen wichtigen Beitrag zu einem bislang wenig beachteten Forschungsgebiet, der Kirchen- und Religionsgeschichte Preußens und Kurlands im 16. Jahrhundert.

Iselin Gundermann Bonn

## Neuzeit

Hans Eberhardt (Bearb.): Übersicht über die Bestände des Landesarchivs Rudolstadt (= Veröffentlichungen des Thüringischen Landeshauptarchivs Weimar, Bd. 8). Weimar (Böhlau) 1964. IX, 256 S., 1 Karte, geb. DM

Die vorliegende Übersicht über die Bestände des Landesarchivs Rudolstadt ist vom Herausgeber der oben zitierten "Veröffentlichungen des Thüringischen Landeshauptarchivs Weimar", Hans Eberhardt, selbst bearbeitet worden. Aus dem Vorwort kann entnommen werden, daß dieser Band den sechsten und letzten der Übersichten bildet. Die Bände, die die Landesarchive Gotha (Bd. 3, 1960), Meiningen

277 Neuzeit

(Bd. 4, 1960) und Altenburg (Bd. 5, 1961) erschließen, sind in der ZKG. III/IV 1961 und III/IV 1962 vom Referenten besprochen worden. Es ist ein für die historische Forschung sehr verdienstliches Unternehmen, das mit dem vorliegenden Band im Hinblick auf die komplizierten territorialen Entwicklungen in Thüringen und das

entsprechende Schicksal der Archivalien zum Ziele gebracht worden ist.

Um Licht in die genannte Kompliziertheit der "Territorialbildung der Schwarzburger" zu bringen, hat Hans Eberhardt der Übersicht mit gutem Grund eine ausführliche Einleitung vorausgeschickt (S. 1-14). Sie gibt einen Einblick in "die mannigfaltige Geschichte der schwarzburgischen Territorien" und in "die nicht weniger verwickelte Behörden- und Archivgeschichte dazu" (S. 1). Eine Wiedergabe der gedrängten Darstellung ist nicht möglich. Jeder Benutzer der Übersicht muß sie, will er nicht Irrtümern anheimfallen, aufmerksam lesen. Es sei nur kurz notiert, daß sich 1599 mit dem Stadtilmer Vertrag "die Aufteilung in die beiden Linien Schwarz-burg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen" abzeichnete und "erst mit dem Anfall der Herrschaft Arnstadt an die Herrschaft Sondershausen 1716" "auch die Linie Schwarzburg-Sondershausen zu einer politischen Einheit" gelangte (S. 3). In beiden Fürstentümern kam es 1850 mit der Bildung des Ministeriums zu einem Neuaufbau der Behörden. Als 1909 die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen ausstarben, "ergab sich die Personalunion der beiden schwarzburgischen Fürstentümer". Eine Zusammenlegung von Behörden war die natürliche Folge.

Die verwickelte Geschichte von Gebietszuwachs und -verlusten zeigt sich auch in der schwarzburgischen Archivgeschichte. Unter Verzicht auf die von Eberhardt ge-nannten nicht unwichtigen Einzelheiten übernehmen wir die Feststellung, daß bei der Bildung des Landes Thüringen 1920 drei schwarzburgische Archive bestanden. 1929 wurde das Arnstädter Archiv aus Gründen der besseren Benutzbarkeit "dem Staatsarchiv Rudolstadt übergeben" (S. 7). Im Jahre 1952 wurde das Landesarchiv Sondershausen in das Rudolstädter Schloß überführt, "so daß damit das Landesarchiv Landesarchiv Sondershausen in des Rudolstädter Schloß überführt, "so daß damit das Landesarchiv Landes" (S. 7). archiv Rudolstadt nun wirklich zum "Schwarzburgischen Zentralarchiv" wurde"

(S. 8).

Eberhardt macht, indem er sich der Charakterisierung der Aufbauprinzipien zuwendet, darauf aufmerksam, daß der Bestand des Rudolstädter "Geheimen Archivs" nach dem Pertinenzprinzip erfaßt ist. Erst 1921 fand im Rudolstädter Archiv das Provenienzprinzip seinen Eingang, zu dessen Durchsetzung in den letzten Jahren auch Bestände aus dem "Geheimen Archiv" herausgelöst wurden. Da für die Bestände des Staatsarchivs Sondershausen Einzelverzeichnisse und eine sachliche Aufgliederung des Archivgutes fehlten, konnte auf sie ab 1924 auch für die älteren Bestände das Provenienzprinzip in gewissen Grenzen Anwendung finden. Gelegentliche Abweichungen sind in den Einleitungen zu den Beständen festgehalten worden.

Die Planung der vorliegenden Bestandsübersicht hat seit 1954 die Bemühungen um klare Bestandsbildungen gefördert und auch dazu angeregt, das Schriftgut für die nachgeordneten thüringischen Behörden zur Auffüllung bereits vorhandener Teilbestände hereinzuholen. "Somit ist im Landesarchiv Rudolstadt zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Provenienzbildung für die schwarzburg-sondershäusischen und die thüringischen Bestände zu einem ersten Abschluß gekommen und damit der künstige Bestandsaufbau vorgezeichnet" (S. 13).

Für die äußere Gestaltung des vorliegenden Bandes sind selbstverständlich die Grundsätze maßgebend gewesen, die, wie schon in den genannten früheren Besprechungen vermerkt, in der Bestandsübersicht des Thüringischen Landeshauptarchivs Weimar Anwendung fanden. Die grobe Aufgliederung der Übersicht ist folgende: Die Abteilung A verzeichnet die Urkunden und Kopialbücher, die Abteilung B das Fürstentum und den Freistaat Schwarzburg-Rudolstadt, Abteilung C das Fürstentum und den Freistaat Schwarzburg-Sondershausen, Abteilung D Preußische Behörden, Abteilung E das Land Thüringen, Abteilung F Karten, Abteilung G Stadt-, Guts- und Familienarchive, Abteilung H Stiftungen, Gesellschaften und Vereine und Abteilung I Sammlungen und Nachlässe.

Für den Kirchenhistoriker sind, soweit aus der Übersicht erkennbar, bei den älte-

ren Beständen von Schwarzburg-Rudolstadt das Konsistorium Frankenhausen und bei denen nach 1850 "Das Ministerium III. Abteilung – Kirche und Schule – und seine nachgeordneten Behörden" von besonderem Interesse. Bei Schwarzburg-Sondershausen sind als ältere Akten die des Konsistoriums Sondershausen und des Konsistoriums Arnstadt zu finden und nach 1850 "Das Ministerium IV. Abteilung – Kirche und Schule – und seine nachgeordneten Behörden". Die Lektüre der Übersicht zeigt außerdem, daß auch in anderen Abteilungen Kirchensachen oder ihnen verwandte Materialien verborgen sind. Solche Quellen aufzuweisen, ist ja einer der Zwecke der geschaffenen Übersichten.

Bei den einzelnen Abteilungen oder Gruppen oder Sammlungen ist wie schon in den bisherigen Übersichten die Zeitdauer angegeben, über die sich der Bestand erstreckt, ferner der Umfang in laufenden Metern, oder ein Verzeichnis ist genannt. Eine beigegebene Karte bietet eine willkommene Hilfe für den, der die Lage der schwarzburgischen Staaten mit ihren Städten und Dörfern erkennen möchte.

Bonn Otto Wenig

Dieter Froitzheim: Staatskirchenrecht im ehemaligen Großherzogtum Berg (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 23). Amsterdam (B. R. Grüner) 1967. 156 S., geb. Hfl. 20.-.

Der Verfasser bietet eine systematische Darstellung des Staatskirchenrechts in einem Staat, der nur sieben Jahre existierte, dennoch aber gerade hinsichtlich seines Verhältnisses zur Kirche und seiner entsprechenden Gesetzgebung Interesse verdient. Da eine allgemein anerkannte Definition des Begriffs Staatskirchenrecht nicht existiert, versteht der Verfasser darunter "die Summe der staatlichen Normen, die das Wesen und Wirken der Kirche unmittelbar betreffen". Dem entspricht die Methode seines Vorgehens. Nachdem in einem kurzen ersten Teil ein historischer Überblick über die Entstehung dieses von Napoleon 1806 gebildeten Großherzogtums und über seine weitere Geschichte geboten wird, sind im zweiten Teil die Regelungen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im einzelnen abgehandelt: Säkularisation, Recht der Geistlichen, Eherecht, Feiertagsfrage, Gottesdienstordnung, Schulwesen, Theologen-Ausbildung, kirchliche Vermögensverwaltung, Patronatsrecht etc. Dazu konnte Material aus verschiedenen Archiven, konnten v. a. gedruckte Quellen (Gesetzessammlungen) sowie umfangreiche Sekundärliteratur herangezogen werden.

In Auswertung dieser Unterlagen, zugleich in Rückblicken und Vorgriffen auf die Gesetzgebungen der voraufgegangenen preußischen, bayrischen u. a. Regierungen und der 1813 eingesetzten Regierung des "General-Gouvernements", ergibt sich für die kurze Zeit des Bestehens des Großherzogtums Berg unter Joachim Murat und besonders unter dem vormundschaftlichen Regiment Napoleons das Bild weitgehender ordnender Eingriffe des Staates in den Bereich der Kirche und ihres Lebens. Doch widerlegt der Verfasser die verbreitete Ansicht, die Regierung des Großherzogtums habe einen außergewöhnlich großen Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse genommen. Eine weitaus radikalere Veränderung der Verhältnisse als diese, im wesentlichen die Maßnahmen der früheren Regierungen weiterführenden, Regelungen bedeutete die Neuordnung von 1813 (Einsetzung des Oberkonsistoriums). Für den behandelten Zeitraum ergibt sich staatlicherseits eine Politik, die, "weder besonders kirchenfreundlich noch kirchenfeindlich", Nutzen darin sieht, daß der Kirche ein gewisser Einfluß im öffentlichen Leben erhalten bleibt. Dabei lassen sich drei Arten von Verordnungen unterscheiden: diejenigen, zu denen der Staat in Ausübung seiner Ordnungsaufgaben verpflichtet ist (hierzu rechnet der Verfasser neben dem Verbot von Kontroverspredigten auch die Beschlagnahme der Neuauflage des Heidelberger Katechismus wegen seiner anstößigen Frage 80); andere, mit denen der Staat offenbar die Freiheit der Kirche verletzte; und schließlich eine dritte Gruppe - sie war die weitaus größte -, die eine natürliche Beschränkung der Kirche auf ihre eigentliche Aufgabe bedeutete, sofern sie diese im Verlauf der Geschichte vielfältig überschritten hatte (geistliche Gerichtsbarkeit, Schulwesen etc.). Dabei wird die Frage der Geltung des französischen Konkordats für den Bereich des Groß-